

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 09. Juli 2024

Bericht zum Erfüllungsstand des Haushaltes zum 30.06.2024

Der Bürgermeister macht Ausführungen zum Erfüllungsstand des Haushaltes. Ein ausführlicher Bericht erscheint dazu in der August-Ausgabe des Amtsblattes Klipphausen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen (Abwägungsbeschluss)

Nach der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen, in der Fassung vom 01.02.2022 und der Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen war eine Planänderung erforderlich. Das Planungsbüro Schubert hat den 2. Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2024 erarbeitet. Dieser Entwurf wurde vom Gemeinderat am 09.04.2024 gebilligt und hat in der Zeit vom 08.05.2024 bis 31.05.2024 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Das Landratsamt Meißen, als von der Planänderung betroffene Behörde wurde mit E-Mail vom 23.04.2024 beteiligt. Für die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen in der Fassung vom 20.03.2024 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Bebauungsplan „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen (Satzungsbeschluss)

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen in der Fassung vom 20.03.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 13.06.2024 hat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Die im Bebauungsplan angeführten Fachgutachten/Fachplanungen können in der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf Anfrage zugeschickt werden. Die zum 2. Entwurf des Bebauungsplans vorgebrachten Einwände und Bedenken wurden abgewogen.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat den Bebauungsplan „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen in der Fassung vom 20.03.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 13.06.2024 bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mehrheitlich beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.
2. Der Beschluss des Bebauungsplans wird ortsüblich bekannt gemacht, wenn der Erschließungsvertrag vorliegt. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg (Abwägungsbeschluss)

Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg wurde vom Gemeinderat am 06.02.2024 gebilligt und hat in der Zeit vom 11.03.2024 bis 10.04.2024 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 06.03.2024 beteiligt. Für die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat einstimmig beschlossen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg in der Fassung vom 16.01.2024 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken entsprechend der Anlage 1 berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg (Satzungsbeschluss)

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg in der Fassung vom 16.01.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 12.06.2024 hat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Die zum Entwurf der Satzungsänderung vorgebrachten Einwände und Bedenken wurden abgewogen.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“ Semmelsberg bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 16.01.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 12.06.2024 einstimmig zugestimmt. Gleichzeitig wird die Begründung zur Satzung gebilligt.
2. Der Beschluss der 1. Änderung der Außenbereichssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Entwurf der Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Auf dem Flurstück 92/4 Gemarkung Ullendorf soll angrenzend an den Kobitzscher Weg eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Außenbereich dargestellt. Um die Fläche dem Innenbereich zuordnen zu können und eine geordnete Bebauung zu ermöglichen, ist eine Ergänzungssatzung erforderlich. Am 01.09.2020 wurde im Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ gefasst. Das Planungsbüro Schubert hat nach umfangreichen Abstimmungen den Entwurf der Ergänzungssatzung erstellt.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat den Entwurf der Ergänzungssatzung „Ullendorf, Kobitzscher Weg“ einschließlich Begründung in der vorliegenden Fassung vom 10.06.2024 mehrheitlich gebilligt.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Vergabe der Leistung „Lieferung eines Teleskoschwenkladers“ für den Bauhof Klipphausen

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung haben 3 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 17.06.2024 lag 1 Angebot vor. Die Prüfung durch die Gemeindeverwaltung ergab, dass das Angebot von der Fa. SK Baumaschinen GmbH Dresden in Höhe von 242.533,90 € brutto abgegeben wurde.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich zugestimmt, den Auftrag für die Lieferung des Teleskoschwenkladers für den Bauhof der Fa. SK Baumaschinen GmbH Dresden zu erteilen.

Überplanmäßige Ausgabe „Sanierung Jahnbad Miltitz 1. BA“

Der Gemeinde stehen im Jahr 2024 für die Sanierung des Jahnbades Miltitz Mittel in Höhe von 2.265.580,01 € zur Verfügung. Der Gemeinde liegt ein Zuwendungsbescheid mit einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 675.000,00 € vor. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag bewilligt, d.h. alle Mehrkosten gehen in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde.

Im Ergebnis der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse stehen nunmehr Planungs- und Baukosten von 2.433.473,14 € zu Buche. Diese Kostenerhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus den gestiegenen Baupreisen. Damit entsteht gegenüber dem Planansatz ein Fehlbetrag von 167.893,13 €. Um keinen Zeitverzug im Bauablauf zu erhalten, sollen die Mehrkosten aus den Steuermehreinnahmen gedeckt werden. Sollten wider Erwarten im weiteren Jahresverlauf größere Rückzahlungen an Gewerbesteuern die Mehreinnahmen aufzehren, muss zur Finanzierung das Bauvorhaben „Bushaltestelle GWG Klipphausen“ gestrichen werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat den überplanmäßigen Ausgaben für das Projekt in Höhe von 167.893,13 € im Jahr 2024 mehrheitlich zugestimmt. Die Mehrkosten werden abgedeckt über die Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer. Sofern die Mehreinnahmen durch Rückzahlungen aufgezehrt werden sollten, wird das Projekt „Sanierung Jahnbad Miltitz 1. BA“ über die im Haushalt eingestellten Mittel für das Projekt „Bushaltestelle GWG Klipphausen“ gedeckt. Die Mittel werden neu in den Haushalt 2025 eingestellt.

Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Jahnbades Miltitz 1. BA – Los 6 Freianlagen

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 6 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 18.06.2024 lagen 4 Angebote vor. Ein 5. Angebot ging nach Ablauf der Angebotsfrist ein und war daher auszuschließen. Die Prüfung durch die Bauplanung Bautzen GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ZNL Meißen in Höhe von 371.713,96 € netto abgegeben wurde. Die Kosten liegen über dem vom Planer kalkulierten Budget von 274.338,55 € netto vom 22.05.2024. Die Mehrkosten werden über eine überplanmäßige Ausgabe abgedeckt.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, den Auftrag für die Sanierung des Jahnbades Miltitz 1. BA – Los 6 Freianlagen der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ZNL Meißen zu erteilen.

Allgemeine Bauangelegenheiten

- Information über die zurückgezogene Bauvoranfrage zum Neubau einer Garage mit einer Wohneinheit auf dem Flurstück 302 Gemarkung Gauernitz
- Information über die Erweiterung der Mobilfunkanlage Naustadt um ein 5G-Funksystem zur Verbesserung der Mobilfunkinfrastruktur, Flurstück 79 Gemarkung Naustadt

Annahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Annahme von einer Spende einstimmig zugestimmt.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Satzung Elternbeiträge)

Nach § 15 Abs.1 SächsKitaG werden die Elternbeiträge von der Gemeinde in Abstimmung mit den Trägern der Kindereinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent,

bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent, sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten (Beschluss 06/127 vom 07.05.2024) im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG betragen.

Entwicklung des jährlichen Landeszuschuss gemäß § 18 Abs. 1 SächsKitaG

Der jährliche Landeszuschuss gemäß § 18 Abs. 1 SächsKitaG für die Anzahl der am Stichtag 01.04. des Vorjahres aufgenommenen Kinder in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflegestellen entwickelte sich pro Kind / Jahr wie folgt:

ab 01.07.2019 = 3.033,00 €

ab 01.01.2022 = 3.037,00 €

ab 01.01.2023 = 3.237,00 €

ab 01.08.2023 = 3.455,00 €

Hinweis: Die Erhöhung im Umfang von 200 Euro ab 01.01.2023 soll dem Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung dienen, die Erhöhung im Umfang von 218 Euro ab 01.08.2023 soll dem Ausgleich der Mehrbelastung der Gemeinden durch die Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichem Personal durch Einfügung von § 12 Absatz 2 Nummer 6 SächsKitaG dienen.

In der Tabelle wird die Entwicklung der Ist-Einnahmen der Landeszuschüsse gemäß § 18 Abs.1 SächsKitaG in der Gemeinde Klipphausen dargestellt:

	Landeszuschuss in Euro
2021	2.610.995,61
2022	2.573.167,93
2023	2.844.139,69
2024	2.909.267,65
2025 Antrag	2.782.780,10

Variantenvergleich Elternbeiträge

In der Anlage 1 werden 2 mögliche Varianten der Festsetzung der ungekürzten, monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Gemeinde Klipphausen ab 01.08.2024 bis 31.07.2025 dargestellt. In beiden Varianten verbleiben die Elternbeiträge für Kindergarten und Hort bei den gesetzlichen Höchstbeträgen von 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG.

Allein bei den Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kinderkrippe/Tagespflege unterscheiden sich die Varianten der Höhe nach von 22,25 bis 23 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG.

In der Sitzung des Arbeitskreises Kita am 11.06.2024 wurden verschiedene Varianten zur Entwicklung der Elternbeiträge diskutiert. Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes wurde eine Variante gesucht, bei der alle Betreuungsbereiche eine Steigerung erfahren, die Belastung jedoch gleichmäßig verteilt wird. Die Variante 2, welche im Rahmen des Arbeitskreises Zuspruch erhielt, sieht eine Erhöhung der Elternbeiträge im Krippenbereich in gleicher Höhe der Steigerung der Kosten im Kindergartenbereich (ca. 13 €) vor. Somit würden 22,25 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten als Elternbeitrag erhoben. Bei dieser Variante trägt die Gemeinde Klipphausen die Differenz zur vollen Erhebung der Elternbeiträge Höhe von ca. 13.360 € ausgehend von den aktuell bekannten Kinderzahlen im nächsten Schuljahr.

Die Erhöhungen resultieren in der Hauptsache aus den gestiegenen Personalkosten (u. a. durch tarifvertragliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit analog TVöD/SuE) sowie aus den gestiegenen

Energiekosten und der allgemeinen Kostensteigerungen. Die Monatsbeiträge sind entsprechend der Betreuungszeiten prozentual anzupassen.

Auf einen Blick werden die Varianten in folgender Abbildung dargestellt:

Variante 1:

Krippe/Tagespflege	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	331,29 €	220,86 €	165,65 €

Kindergarten	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	180,05 €	120,03 €	90,03 €

Hort	6h	5h
1. Kind	97,23 €	81,03 €

Variante 2:

Krippe/Tagespflege	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	320,49 €	213,66 €	160,25 €

Kindergarten	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	180,05 €	120,03 €	90,03 €

Hort	6h	5h
1. Kind	97,23 €	81,03 €

Aufgrund der vielen Änderungen an der Elternbeitragsatzung in den vergangenen Jahren wurde durch das Rechts- und Kommunalamt empfohlen, mit der nächsten Änderung die Elternbeitragsatzung neu durchgeschrieben zu beschließen. Bei der Überarbeitung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erreichen.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG die Festsetzung der ungekürzten monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kinderinstitutionen der Gemeinde Klipphausen ab dem 01.08.2024 nach Variante 2 beschlossen.
2. Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Elternbeitragsatzung in der vorliegenden Fassung.

Verkauf des Flurstückes 193/5 und Teilflächen des Flurstückes 197/7 der Gemarkung Robschütz

Die Gemeinde Klipphausen hat das Flurstück 193/5 und Teilflächen des Flurstücks 197/7 der Gemarkung Robschütz öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte zum Mindestgebotspreis von 40.000,00 €. Abgabeschluss war der 31.10.2023. Ermittelt wurde der Gebotspreis durch ein Wertgutachten, erstellt durch das Landratsamt Meißen – Gutachterausschuss. Es wurden keine Gebote abgegeben.

Es erfolgte eine weitere öffentliche Ausschreibung ohne Angabe einer Gebotssumme. Diese Ausschreibung endete am 31.12.2023. Es wurden keine Gebote abgegeben.

Am 14.05.2024 wurde durch Bieter 1 ein Kaufangebot in Höhe von 30.000,00 € eingereicht. Das Angebot enthält eine Sanierungsverpflichtung für beide Gebäude sowie der-Stützmauer. Bieter 1 plant den Ausbau der Gebäude zu Wohnzwecken und schätzt die geplante Bauzeit mit 3 Jahren ein. Mit Mail vom 05.06.2024 liegt ein 2. Kaufantrag vor. Bieter 2 bietet einen Kaufpreis von 20.000,00 € ohne eine befristete Sanierungsverpflichtung und Mehrerlösklausel, alternativ 10.000,00 € mit befristete Sanierungsverpflichtung und Mehrerlösklausel.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Verkauf des Objektes Robschützer Rittergutshof 5 und 6 mit den Flurstücken 193/5 und-Teilflächen aus 197/7 der Gemarkung Robschütz mit einer Gesamtgröße von ca. 4000 m² an Bieter 1 zum Kaufpreis von 30.000,00 € mehrheitlich zugestimmt. Die Vermessungskosten trägt der Erwerber. Im Zuge der Beurkundung des Kaufvertrages werden folgende dingliche Sicherungen in den jeweiligen Grundbüchern eingetragen: Wegerechte für die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 197/2, 197e und 197/3 der Gemarkung Robschütz, Leitungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Klipphausen.

Weiterhin werden im Kaufvertrag eine Sanierungsverpflichtung mit festgelegtem Zeitraum sowie eine Mehrerlösklausel festgelegt.

Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

1. Gemarkung: Taubenheim
Flurstück: 89/11
Nutzungsart: Wohngrundstück
2. Gemarkung: Roitzschen
Flurstücke: 32/1 und 32 d
Nutzungsart: Wohngrundstück, Grünland
3. Gemarkung: Klipphausen
Flurstücke: 462/2 und 462/12
Nutzungsart: Wohngrundstück
4. Gemarkung: Weistropp
Flurstück: 7 c
Nutzungsart: Bauland
5. Gemarkung: Gauernitz
Flurstück: 137
Nutzungsart: Wohngrundstück
6. Gemarkung: Constappel
Flurstück: 31
Nutzungsart: Wohngrundstück
7. Gemarkung: Piskowitz Taubenheim
Flurstück: 108 234/2, 249, 252, 253, 239, 358 b
Nutzungsart: Landwirtschaftsflächen
8. Gemarkung: Taubenheim
Flurstücke: 5/4 und 5/8
Nutzungsart: Wohngrundstück, Grünland
UR-Nr.: 763/2024
9. Gemarkung: Munzig
Flurstück: 274/2
Nutzungsart: Waldfläche
10. Gemarkung: Weistropp
Flurstück: 204 und 254
Nutzungsart: Waldfläche
11. Gemarkung: Hühndorf
Flurstück: 42 i
Nutzungsart: Wohngrundstück
12. Gemarkung: Burkhardswalde
Flurstück: 12/1
Nutzungsart: Gartenland

13. Gemarkung: Garsebach
Flurstück: 2
Nutzungsart: Wohngrundstück
14. Gemarkung: Gauernitz
Flurstück: 282/2
Nutzungsart: Wohngrundstück
15. Gemarkung: Kleinschönberg
Flurstücke: 353a, 354b und 365a
Nutzungsart: Landwirtschaftsflächen

Der Gemeinderat Klipphausen hat einstimmig beschlossen, das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführtes Flurstück auszuüben:

Gemarkung: Reppnitz
Flurstück: 229 b
Nutzungsart: Gartenland
UR-Nr.: 693/2024